

Lehrerpersonalverordnung (Änderung)

(vom 15. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die Bildungsdirektion teilt den Schulgemeinden Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten und Bruchteilen davon, berechnet gemäss folgender Formel zu:

Zuteilung der Lehrerstellen und Stellenplan

Schülerzahl x Sozialindex

Ziel-Klassengrösse x 100

Die Schülerzahl entspricht der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die eine Schulgemeinde am 15. September des Vorjahres aufweist.

Die Ziel-Klassengrösse beträgt in der Primarschule 22,12 und auf der Oberstufe 20,18.

Die Gemeindeschulpflegen melden der Bildungsdirektion bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr.

§ 2 a. Der Sozialindex ist eine Kennzahl für die soziale Belastung einer Schulgemeinde. Er umfasst 21 Stufen zwischen den Werten 100 für die tiefste soziale Belastung und 120 für die höchste soziale Belastung.

Sozialindex
a) Begriff

Der Sozialindex wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

- a) Höhe der Arbeitslosigkeit in der Gemeinde,
- b) Ausländeranteil der Gemeinde,
- c) durchschnittliche Häufigkeit des Wohnsitzwechsels der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde,
- d) Anteil Mehrfamilienhäuser an der Gesamtzahl der Wohngebäude der Gemeinde.

Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien für die Festsetzung und Gewichtung der Faktoren.

§ 2 b. Die Bildungsdirektion legt jährlich den Sozialindex jeder Schulgemeinde fest.

412.311

Lehrerpersonalverordnung

Sie stützt sich dabei auf die in den politischen Gemeinden erhobenen aktuellen Daten.

Umfasst das Gebiet einer Schulgemeinde mehrere politische Gemeinden, werden die Sozialindizes der betroffenen politischen Gemeinden nach ihrer Bevölkerungszahl gewichtet.

Zusätzliche Lehrerstellen

§ 2 c. Für den Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft werden den Gemeinden nach Bedarf zusätzliche Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zugeteilt.

Die Bildungsdirektion kann insbesondere zusätzliche Vollzeiteinheiten zuteilen:

- a) für kleine Schulgemeinden,
- b) für Schulgemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur,
- c) für Schulgemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Schülerinnen und Schülern in der Sonderklasse E,
- d) bei unvorhergesehenen Veränderungen.

Gemeinde-eigene Lektionen

§ 2 d. Bietet eine Gemeinde zusätzliche Lektionen an, dürfen diese nicht zur Teilung von Klassen oder Abteilungen eingesetzt werden.

Staatsbeitrags-berechtigung

§ 22. Abs. 1 unverändert.

Staatsbeitragsberechtigt sind Fachlehrerlöhne und Mehrstundenvergütung für

- lit. a unverändert,
- lit. b wird aufgehoben,
- lit. c–e unverändert.

Lohn-administration

§ 22 a. Die jährliche Pauschale der Schulgemeinden für die Kosten der Lohnadministration beträgt Fr. 192 für jede Anstellung einer Lehrperson. Sie wird monatlich anteilmässig verrechnet.

Bei einem Ein- oder Austritt während des Monats ist der gesamte monatliche Anteil geschuldet.

Für Vikarinnen und Vikare wird die Pauschale verrechnet, wenn sie eine Stellvertretung innehaben.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Übergangsbestimmung

Die im Jahr 2005 auszurichtenden Staatsbeiträge bemessen sich nach der am 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Jeker Husi